

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

ab-geko@seco.admin.ch

18. März 2026

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmung für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen (Art. 32c ArGV 2); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Januar 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Sonderbestimmung für Arbeitnehmende von Jungunternehmen (Start-ups), die über spezifische Fähigkeiten verfügen und am Unternehmen beteiligt sind. Die neue Sonderbestimmung schafft Spielraum für Jungunternehmen und definiert gleichzeitig den Kreis der von der Ausnahme betroffenen Arbeitnehmenden eng und klar. Der neuen Sonderbestimmung (Art. 32c ArGV 2) stimmt der Regierungsrat zu.

In der Umsetzung besteht eine gewisse Gefahr, dass sich für betroffene Arbeitnehmende die Belastung erhöht, was im Vorfeld nicht klar eingeschätzt werden kann. Es gilt für Betroffene und Unternehmen, dies während der Dauer der Anwendung der Ausnahmeregelung zu beobachten und zu analysieren.

Für die kantonalen Arbeitsinspektorate ist eine proaktive Überprüfung nicht möglich. Bei Meldungen von übermässiger Belastung oder nicht ordnungsmässiger Anwendung werden entsprechende Abklärungen vorgenommen und Massnahmen vorgegeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin